

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für das Ergänzungsfach Niederdeutsch im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO NDE-BA 2024)

Vom 27. Februar 2024

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 29. Februar 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 13. Dezember 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit

1. der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts,
2. der Fachprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Deutsch im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts,
3. der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg und
4. der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Studium eines Ergänzungsfaches an der Europa-Universität Flensburg

das Studium des Ergänzungsfachs Niederdeutsch an der Europa-Universität Flensburg.

§ 2 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Kenntnisse zur älteren und neueren niederdeutschen Sprach- und Literaturgeschichte und sind mit grammatischen Strukturen und literarischen Texten unterschiedlicher niederdeutscher Dialekte vertraut. Sie haben das norddeutsche Varietätenspektrum in Geschichte und Gegenwart über philologische sowie sprach- und literaturwissenschaftliche Zugänge erarbeitet. In sprachpraktischen Seminaren haben sie produktive Sprachkenntnisse erworben. Die niederdeutschdidaktische Auseinandersetzung befähigt die Absolventinnen und Absolventen, niederdeutsche Sprache und Literatur zu vermitteln, fachbezogene Projekte zu entwickeln und Kulturangebote zum Niederdeutschen zu organisieren. Sie haben die Bedingungen regionaler Mehrsprachigkeit über einen kontrastiven Abgleich mit dem Hochdeutschen erschlossen und kennen das Potenzial kleiner und regionaler Sprachen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus 6 Modulen, in denen insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben sind.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Einführung in das Niederdeutsche
2	M 2: Niederdeutsche Sprachpraxis
3	M 3: Sprachwissenschaft des Niederdeutschen
4	M 4: Literaturwissenschaft des Niederdeutschen
5	M 5: Mittelniederdeutsche Sprache und Literatur
6	M 6: Niederdeutschdidaktik

§ 4 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Ergänzungsfach keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 5 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Ergänzungsfach keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

§ 6 Module des Ergänzungsfachs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Modulanforderungen Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Einführung in das Niederdeutsche	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Klausur (90 Minuten)	ja	5
M 2: Niederdeutsche Sprachpraxis	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	ja	5
M 3: Sprachwissenschaft des Niederdeutschen	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	ja	5
M 4: Literaturwissenschaft des Niederdeutschen	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Hausarbeit (12-15 Seiten)	ja	5
M 5: Mittelniederdeutsche Sprache und Literatur	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Klausur (90 Minuten)	ja	5
M 6: Niederdeutschdidaktik	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Hausarbeit (12-15 Seiten)	ja	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Ergänzungsfachs zu entnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, 27. Februar 2024

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg